

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 19/2010

20. Jahrgang

09. September 2010

Inhaltsverzeichnis

- 70 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße

- 71 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung der
35. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Friedhofstraße

- 72 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 130 – Friedhofstraße

- 73 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung

- 74 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
vom 18.12.1997 in der Fassung der 2. Änderung vom
13.07.2010

70

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08. September 2010 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße - gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt

im Norden	durch die Flächen der Regio-Bahn
im Osten	durch die östliche Grenze des Grundstücks Emil-Beerli-Straße Nr. 20
im Süden	durch die Elberfelder Straße
im Westen	durch die Emil-Beerli-Straße und die westliche Grenze des Grundstücks Emil-Beerli-Straße Nr. 9.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße - wurden im nordwestlichen Teil des Plangebietes der rückwärtige Verlauf der Baugrenze und der Ausweisung Gewerbegebiet sowie die Textliche Festsetzung der Schallemissionskontingente nachts für die Teilflächen 2 und 3 geändert. Daher muss gemäß § 4a (3) BauGB eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie Schallgutachten, Landschaftspflegerischem Fachbeitrag und umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.09.2010 bis 01.10.2010 einschließlich erneut in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

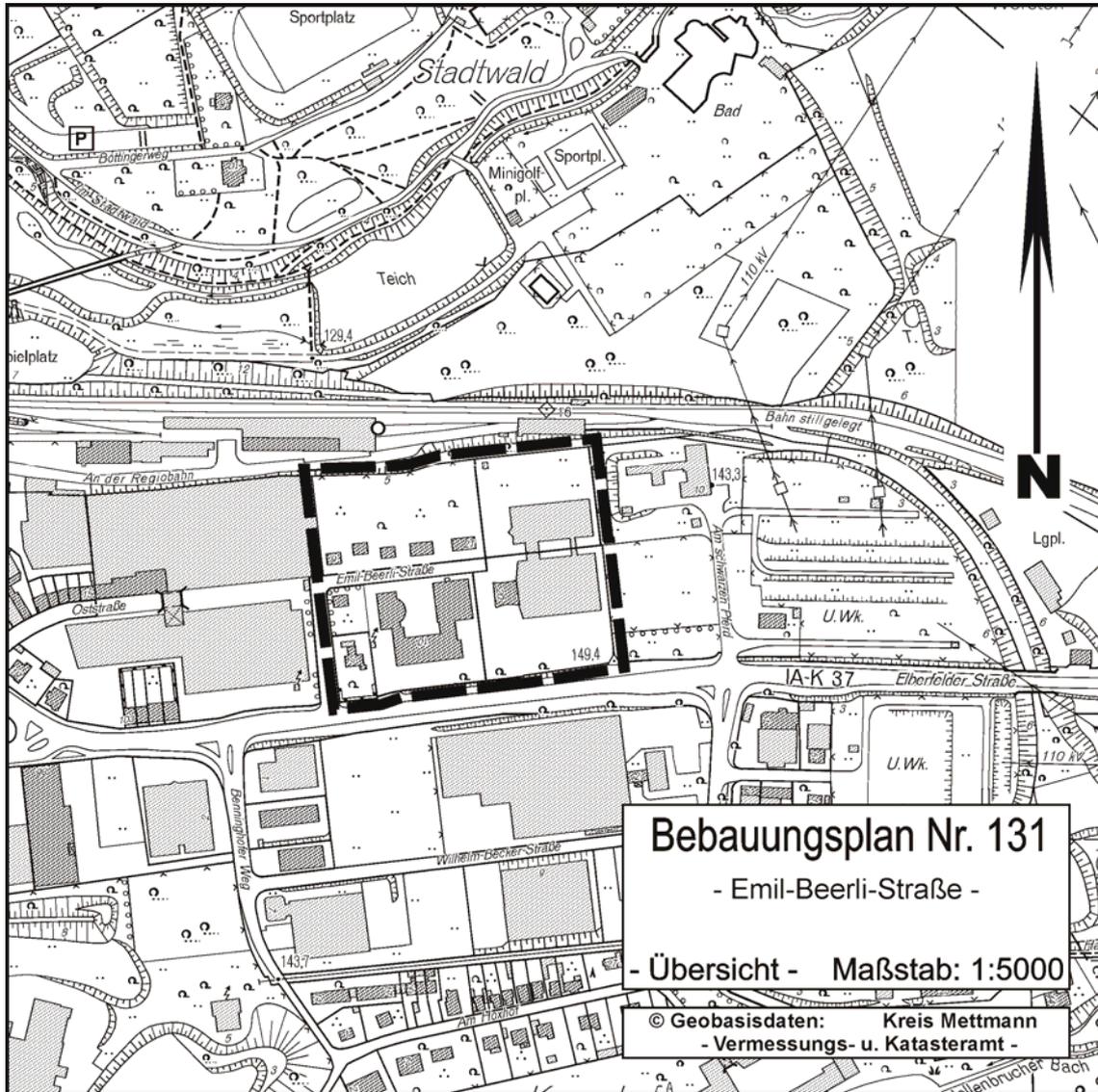
montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB auf die genannten Planänderungen begrenzt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 09.09.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



71

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die öffentliche Auslegung der
35. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Friedhofstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 08. September 2010 die öffentliche Auslegung der 35. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Friedhofstraße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Rande der Mettmanner Innenstadt in der Gemarkung Mettmann, Flur 22 und wird begrenzt

im Norden	durch Flächen des Friedhofs
im Osten	durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Lutterbecker Straße Nr. 35 – 17 und Eichstraße 4
im Süden	durch die Eichstraße
im Westen	durch die Friedhofstraße.

Der Entwurf der 35. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Friedhofstraße - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.09.2010 bis 22.10.2010 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

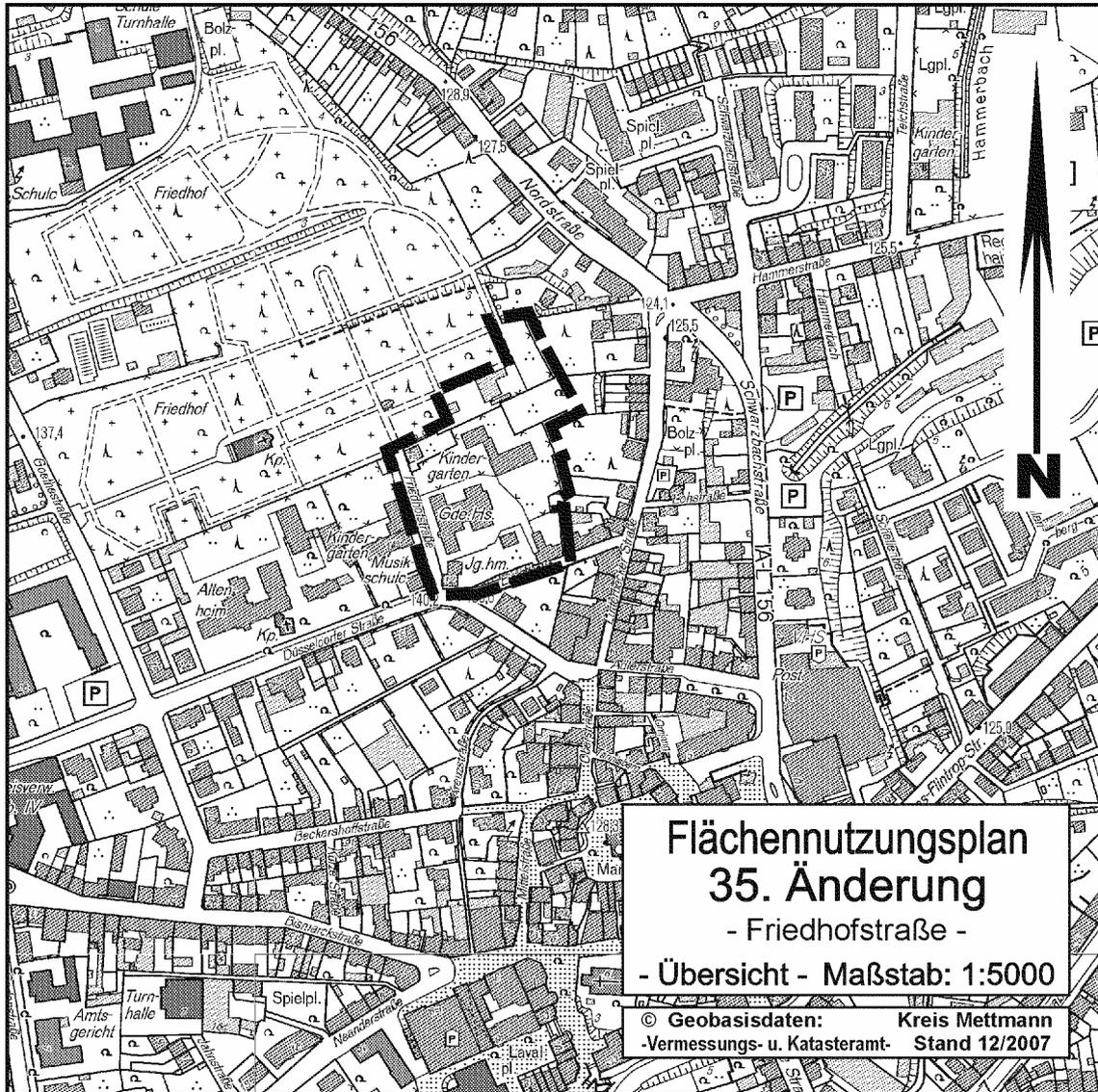
montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 09.09.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



72

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 130 – Friedhofstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 08. September 2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 130 – Friedhofstraße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Rande der Mettmanner Innenstadt in der Gemarkung Mettmann, Flur 22 und wird begrenzt

im Norden	durch Flächen des Friedhofs und die Grundstücke Lutterbecker Straße Nr. 31 - 35
im Osten	durch die Lutterbecker Straße
im Süden	durch die Eichstraße
im Westen	durch die Friedhofstraße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 130 – Friedhofstraße - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der Gutachterlichen Stellungnahme zu den Fledermausvorkommen und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.09.2010 bis 22.10.2010 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

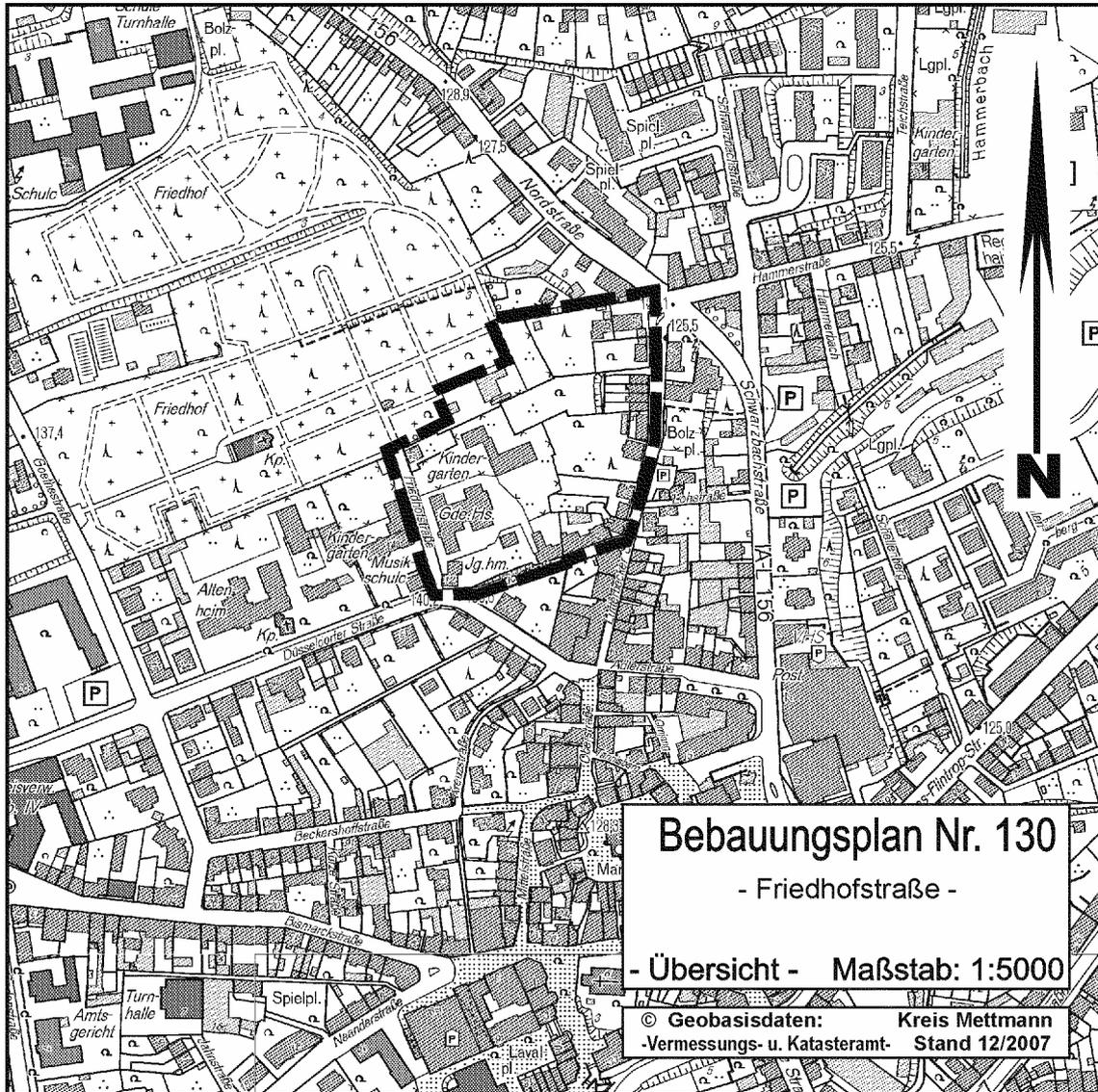
montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 09.09.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



73

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 08. September 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung - gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des bebauten Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 17. Es umfasst die folgenden Flurstücke:

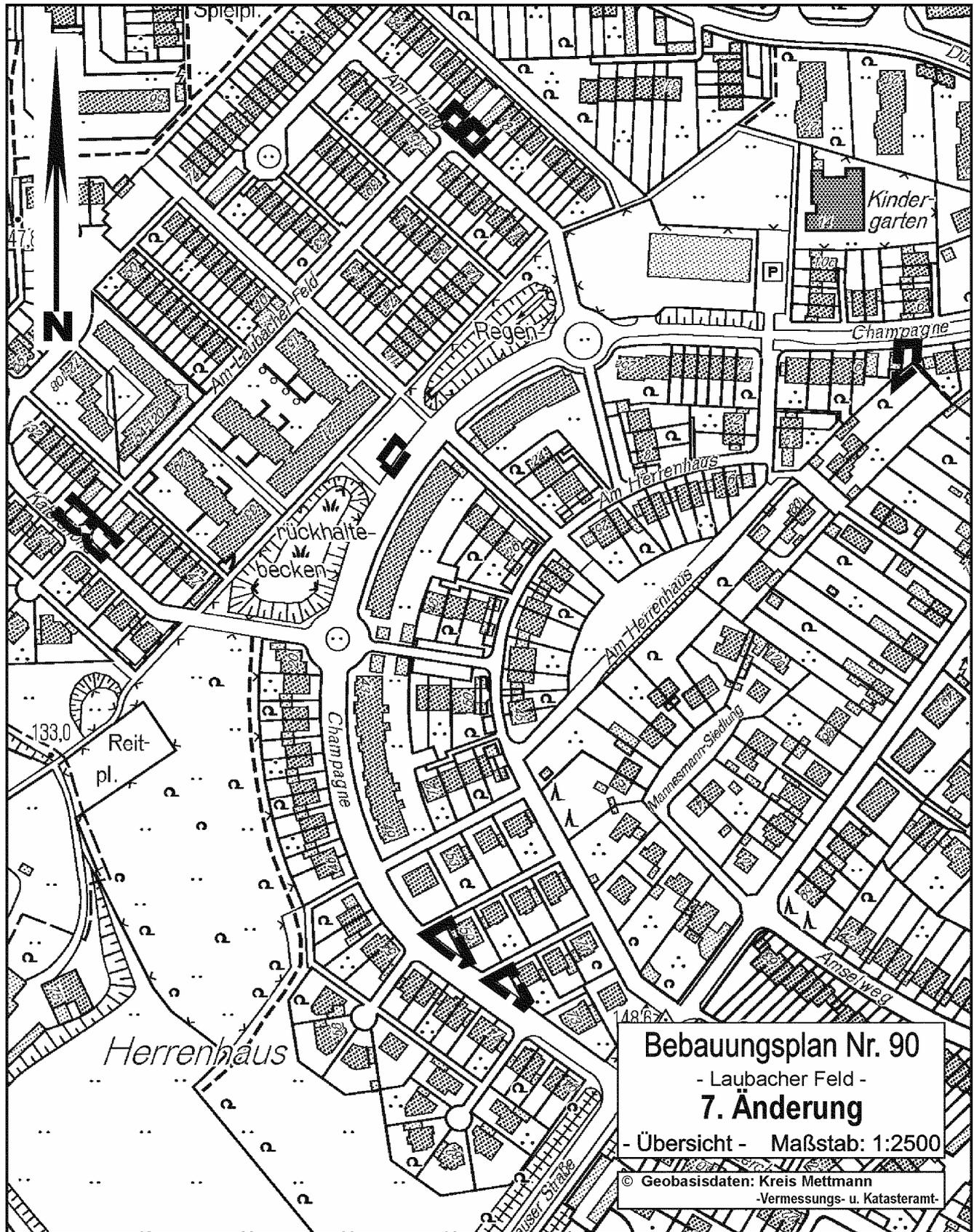
- | | |
|------------|--|
| 4517, 4524 | angrenzend an die Grundstücke Champagne Nr. 59 und 67 |
| 4648, 4650 | angrenzend an den Garagenhof zwischen den Grundstücken Am Laubacher Feld Nr. 35 und 122 und gegenüber von den Grundstücken Katershöhe Nr. 7 und 17 |
| 4926 | angrenzend an das Grundstück Champagne Nr. 7a und den Garagenhof östlich des Grundstücks Champagne Nr. 9 |
| 5088, 5090 | angrenzend an den Garagenhof zwischen den Grundstücken Am Hang Nr. 18 und 20 |
| 4470, 4500 | Teil der Grünfläche nördlich der Straße Champagne zwischen der Zufahrt zur Tiefgarage der Bebauung Am Laubacher Feld Nr. 15 - 27 sowie dem öffentlichen Fußweg |

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Laubacher Feld - wird gemäß § 13a BauGB im Beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 09.09.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



Bebauungsplan Nr. 90

- Laubacher Feld -

7. Änderung

- Übersicht - Maßstab: 1:2500

© Geobasisdaten: Kreis Mettmann
- Vermessungs- u. Katasteramt -

74

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
vom 18.12.1997 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.07.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 93,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 140,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 160,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Mettmann, den 28.08.2010
Der Bürgermeister

Bernd Günther